

Statuten der Pfadfinderinnen „Quivelda“ Weinfelden

1. Allgemeines

1.1. Name, Sitz, Haftung

Unter dem Namen Pfadfinderinnen Quivelda Weinfelden besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in Weinfelden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Nachstehend ist der Begriff „Abteilung“ gleichbedeutend wie „Verein“.

1.2. Zweck

Die Abteilung will auf lokaler bzw. regionaler Ebene die Zielsetzungen der Pfadibewegung Schweiz verwirklichen. Sie hält sich von jeder parteipolitischen Bindung frei. Sie zeichnet sich durch Toleranz gegenüber verschiedener Glaubenskenntnissen und -gemeinschaften aus.

Sei anerkennt Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Pfadi Thurgau und der Pfadibewegung Schweiz.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitglieder

Die Abteilung umfasst Aktivmitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder sind Mitglieder aller Stufen, die ordnungsgemäss aufgenommen worden sind sowie Mitglieder des Abteilungsvorstandes. Aktivmitglieder zahlen den Jahresbeitrag.

Gönnerinnen sind ehemalige Pfadfinderinnen, welche der Abteilung jährlich eine finanzielle Unterstützung leisten.

Zu Ehrenmitgliedern der Abteilung können Personen ernannt werden, die sich um dieselbe in besonderer Weise verdient gemacht haben.

2.2. Elterliche Gewalt

Die Mitgliedschaft von Minderjährigen und allen damit zusammenhängenden schriftlichen Erklärungen sind nur mit der Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt gültig.

2.3. Aufnahme

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch die Abteilungsleitung, sofern mindestens 3 Übungen besucht worden sind, so wie eine schriftliche Beitrittserklärung vorliegt.

2.4. Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt an die Abteilungsleiterin oder durch den vom Abteilungsvorstand begründeten Ausschluss.

Wer von der Abteilung ausgeschlossen ist, kann innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe beim Kantonalkomitee Beschwerde einlegen.

2.5. PIC

Ist das Mitteilungsblatt der Pfadfinderinnen und Pfader der Abteilungen Weinfelden.

3. Organisation

3.1. Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- Jahresversammlung
- Abteilungsvorstand
- Abteilungsleitung
- Rechnungsrevisoren

3.2. Jahresversammlung

Die Jahresversammlung, an welche Eltern stellvertretend für ihr Kind unter 16 Jahren mit einer Stimme pro vertretenem Kind das Stimm- und Wahlrecht ausüben, findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den/die Präsidenten/in einberufen und geleitet. Pfadfinderinnen ab 16 Jahren sind stimmberechtigt. Ihre Teilnahme ist obligatorisch. An der Jahresversammlung werden folgende Geschäfte behandelt

- Jahresbericht des/der Präsidenten/in des Abteilungsvorstandes
- Jahresbericht der Abteilungsleiterin
- Jahresrechnung und Mitgliederbeiträge
- Wahl der Mitglieder inkl. Präsident/in des Abteilungsvorstandes sowie 2 Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Orientierung über das Jahresprogramm durch die Abteilungsleiterin

3.3. Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand ist das ausführende Organ der Jahresversammlung. Er konstituiert sich selbst und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Abteilungsleiterin nimmt von Amtes wegen Einsitz.

Die Sitzungen finden auf Antrag aber mindestens einmal pro Quartal statt.

Dem Abteilungsvorstand obliegen folgende Geschäfte:

- Unaufdringliche Überwachung des Betriebes der Aktiven
- Bestimmen der Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung
- Treffen von Entscheiden über Anschaffungen für die Abteilung
- Wahl der Abteilungsleiterin auf Vorschlag der Abteilungsleitung
- Sicherung der Finanzen

Die Amtsdauer wird an der Jahresversammlung bestimmt, sollte mindestens drei Jahre und maximal sechs Jahre dauern.

3.4. Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus der Abteilungsleiterin und den Stufenverantwortlichen.

Die Abteilungsleiterin übernimmt die Führungsverantwortung und vertritt die Abteilung gegenüber der Pfadi Thurgau und anderen Jugendorganisationen; gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit dem/der Präsidenten/in des Abteilungsvorstandes.

Die Abteilungsleiterin hat die vorgeschriebene Ausbildung zu absolvieren.

3.5. Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung.

4. Finanzen

4.1. Quellen

Die Kasse basiert auf folgenden Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen privater und öffentlicher Institutionen
- Eigeninitiative / Spenden

4.2. Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Abteilung geht das ganze Vermögen an den Kantonalverband. Dieser verwaltet es treuhänderisch, bis eine neue Abteilung Pfadfinderinnen Weinfelden entsteht.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Statutenänderungen

Diese Statuten können an der Jahresversammlung nur geändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen Zustimmung erteilen. Änderungsvorschläge sind 2 Wochen vor der Versammlung dem/der Präsidenten/in des Abteilungsvorstandes einzureichen.

5.2. Auflösung

Eine Auflösung der Abteilung Pfadfinderinnen Weinfelden kann nur an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und es haben dafür 2/3 der Stimmen der Aktivmitglieder anwesend zu sein. Ist das Quorum nicht erreicht, ist ein Monat später eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig, wobei 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Auflösungsantrag zustimmen müssen.

Die Vereinsstatuten wurden genehmigt am 31. März 2015.

Präsident



Abteilungsleiterin

